



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1/SN-312/ME XVIII. GP

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. 48.-GE/19.93
 Datum: 2. SEP. 1993
 Verteilt 3.9.93 SA

GZ 880.034/3-II 1/93

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer
Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung
und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen sowie zum
Entwurf von Vorblatt und Erläuterungen hiezu zu übersenden.

30. August 1993

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

Tiegs



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 880.034/3-II 1/93

An das
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Teletax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer
Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen;**

Zl. 414.02.02/147-II.8/93.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mitzuteilen, daß aus ha. Sicht gegen das im Gegenstand genannte Übereinkommen bzw. gegen dessen innerstaatliche Umsetzung grundsätzlich keine Bedenken bestehen; es darf jedoch auf folgendes hingewiesen werden:

Zu Art. VII (Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen):

In dem vom Bundesministerium für Justiz zur allgemeinen Begutachtung versendeten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 wurde auch die Einfügung einer Strafbestimmung gegen die "Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen" in das Strafgesetzbuch (§ 177a) vorgeschlagen. Nach dieser Bestimmung soll - mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren - strafbar sein, wer (vorsätzlich) "atomare, biologische oder chemische Kampfmittel

1. herstellt, verarbeitet oder zum Zweck der Herstellung entwickelt,
2. in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt oder

3. erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft".

Wie sich sowohl aus der Überschrift zu dieser Strafbestimmung als auch aus den Erläuterungen hiezu ergibt, soll damit aber nur ein solches Kampfmittel erfaßt werden, das "über eine große Breitenwirkung verfügt und zur 'Massenvernichtung' im weitesten Sinn, also zur Vernichtung oder Außergefechtsetzung einer größeren Zahl von Menschen, zur Vernichtung von größeren Tier- oder Pflanzenbeständen oder zur Zerstörung von Material in großem Umfang bestimmt oder doch geeignet ist".

Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß chemische Waffen in der Regel zur Massenvernichtung geeignet oder bestimmt sind, doch stellt die Chemiewaffenkonvention jedenfalls nicht ausdrücklich auf dieses Kriterium ab, sodaß wohl auch solche chemische Waffen unter die Bestimmungen der Konvention fallen, mit denen nur einzelne Personen bekämpft werden können.

Eine Änderung der Zielrichtung des vorgeschlagenen § 177a StGB in Richtung einer Ausdehnung auch auf nicht zur Massenvernichtung geeignete oder bestimmte Kampfmittel wird in der im Herbst dieses Jahres einzubringenden Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes aller Voraussicht nach jedoch nicht vorgeschlagen werden, zumal im Begutachtungsverfahren mehrfach gefordert wurde, die Eignung der in § 177a StGB idF des Ministerialentwurfes aufgezählten Kampfmittel als Massenvernichtungswaffen sogar in den Tatbestand selbst aufzunehmen.

Dies bedeutet allerdings nicht, daß zur Massenvernichtung nicht geeignete chemische Waffen nach geltendem Recht von keiner Strafbestimmung erfaßt würden: Nach § 28a iVm § 36 Abs. 1 Z 4 des Waffengesetzes, BGBl. Nr. 443/1986, ist der Erwerb, Besitz und das Führen von "Kriegsmaterial" gerichtlich strafbar. Nach § 1 Z 7 lit. a der Kriegsmaterialverordnung, BGBl. Nr. 624/1977, fallen darunter auch "chemische Kampfstoffe und -mittel". Nach § 7 des Kriegsmaterialgesetzes, BGBl. Nr. 540/1977, ist die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial ohne nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligungen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Der Verstoß gegen sonstige Auflagen wird gemäß § 8 Abs. 1 lieg. cit. als Verwaltungsübertretung geahndet. Die Ausfuhrkontrolle in bezug auf chemische

Grundstoffe, die zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind, wird in § 8 Abs. 4 des Außenhandelsgesetzes idF BGBI. Nr. 408/1993, geregelt.

Nicht erfaßt durch die vorstehenden Regelungen könnten hingegen chemische Grundstoffe für die Produktion von nicht für die Massenvernichtung bestimmten oder geeigneten Chemiewaffen sein, soweit sie - wenn es sich erst um Vorprodukte oder lediglich um Komponenten handelt - nicht als Kriegsmaterial gelten.

Das Bundesministerium für Justiz vermeint allerdings, daß ein Regelungsbedarf im Bereich des gerichtlichen Strafrechts nicht besteht, zumal sich die Vertragsstaaten der Konvention nur zum Verbot gewisser Tätigkeiten verpflichten, wozu "auch" die Schaffung von (gerichtlichen oder Verwaltungs-)Strafbestimmungen in bezug auf solche Tätigkeiten gehören soll ("including enacting penal legislation".) Allenfalls könnte an die Schaffung zusätzlicher Verwaltungsstrafbestimmungen gedacht werden.

2. Da § 64 Abs. 1 Z 6 StGB die Geltung der österreichischen Strafgesetze auf sonstige strafbare Handlungen, zu deren Verfolgung Österreich, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes verpflichtet ist, erstreckt, dürfte die Durchführung der Bestimmung des Art. VII Abs. 1 lit. c keine Probleme bereiten. Abgesehen davon wird im erwähnten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 insofern eine Ausdehnung der österreichischen Gerichtsbarkeit vorgeschlagen, als die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a) in den Katalog jener (im Ausland begangenen) Straftaten aufgenommen werden soll, die unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach den österreichischen Strafgesetzen bestraft werden können, wenn der Täter Österreicher ist (§ 64 Abs. 1 Z 8 StGB neu).

Zu den Erläuterungen und zum Vorblatt:

Es fällt auf, daß die Erläuterungen zu diesem umfassenden Übereinkommen äußerst knapp bemessen sind, sodaß sich die Frage aufwirft, ob es nicht - etwa im Hinblick auf die "Mittel zur Bekämpfung von Unruhen" (Art. II Z 7) und der darauf Bezug nehmenden

Meldepflicht (Art. III Abs. 1 lit. e) oder im Hinblick auf das Verifikationssystem (Art. VI und IX) - einiger zusätzlicher Erläuterungen bzw. Hinweise im Vorblatt bedürfte.

30. August 1993

Für den Bundesminister:

T i e g s